



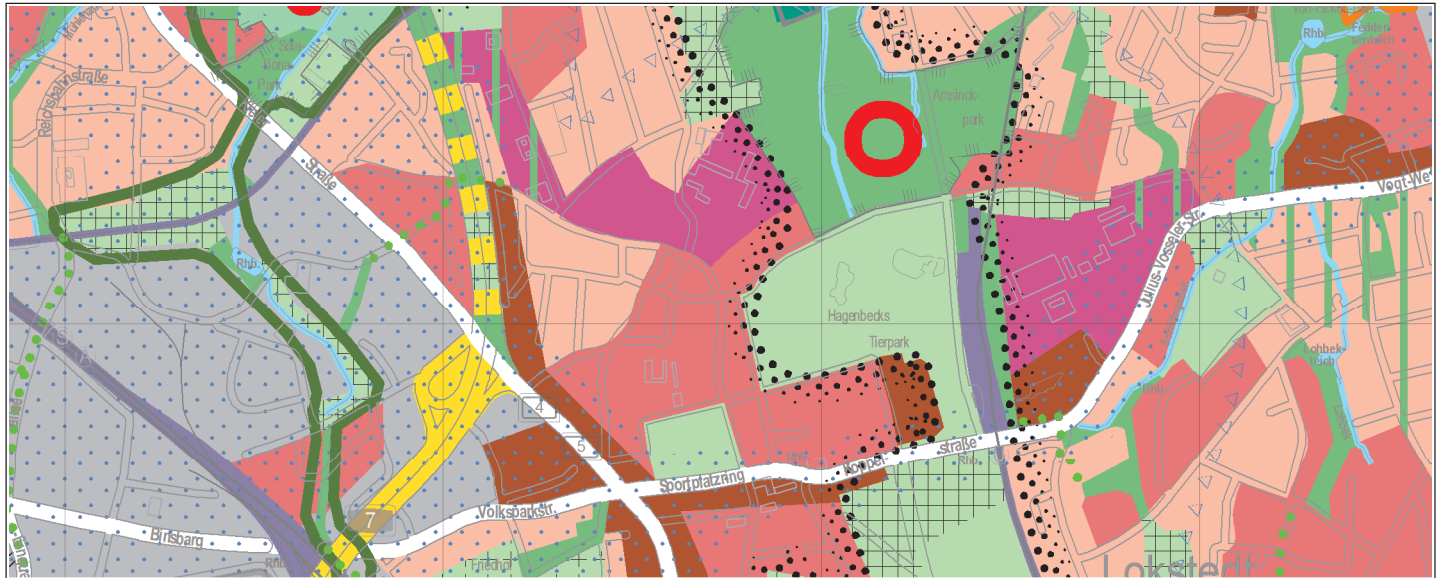
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

142. Landschaftsprogrammänderung (L03/14)

M 1 : 20 000

Grün und Gewerbe nordwestlich Hagenbecks Tierpark
sowie Wohnen nördlich Sportplatzring in Stellingen

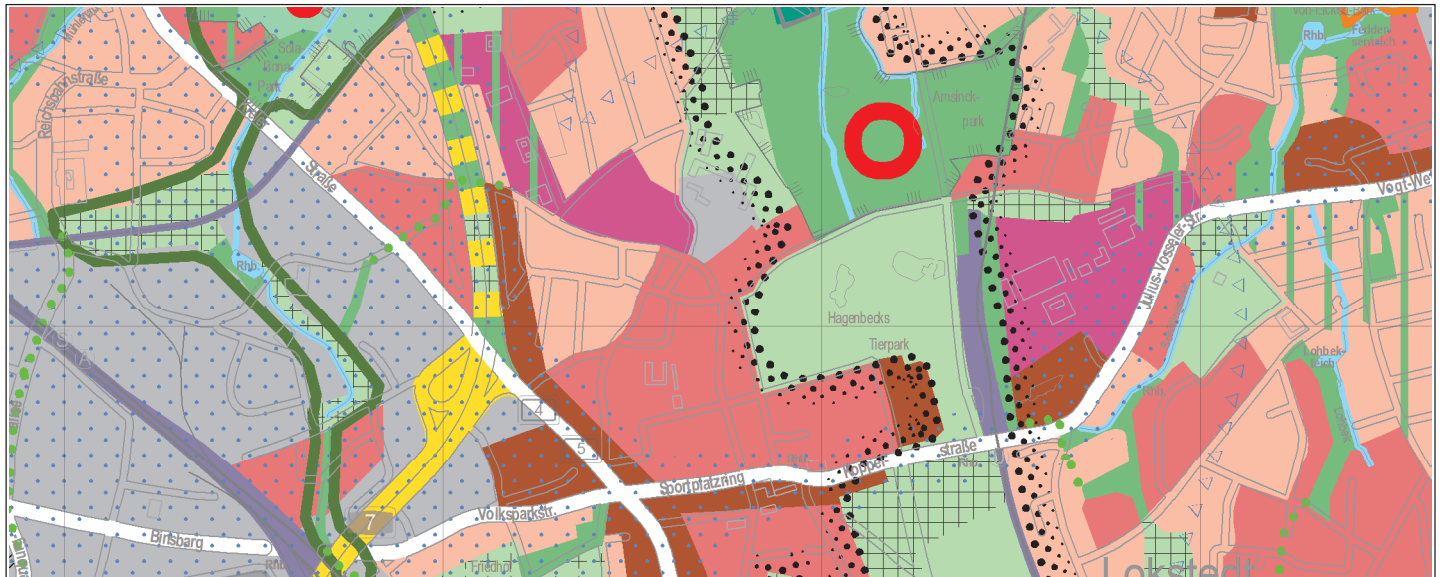
Aktuelles Landschaftsprogramm

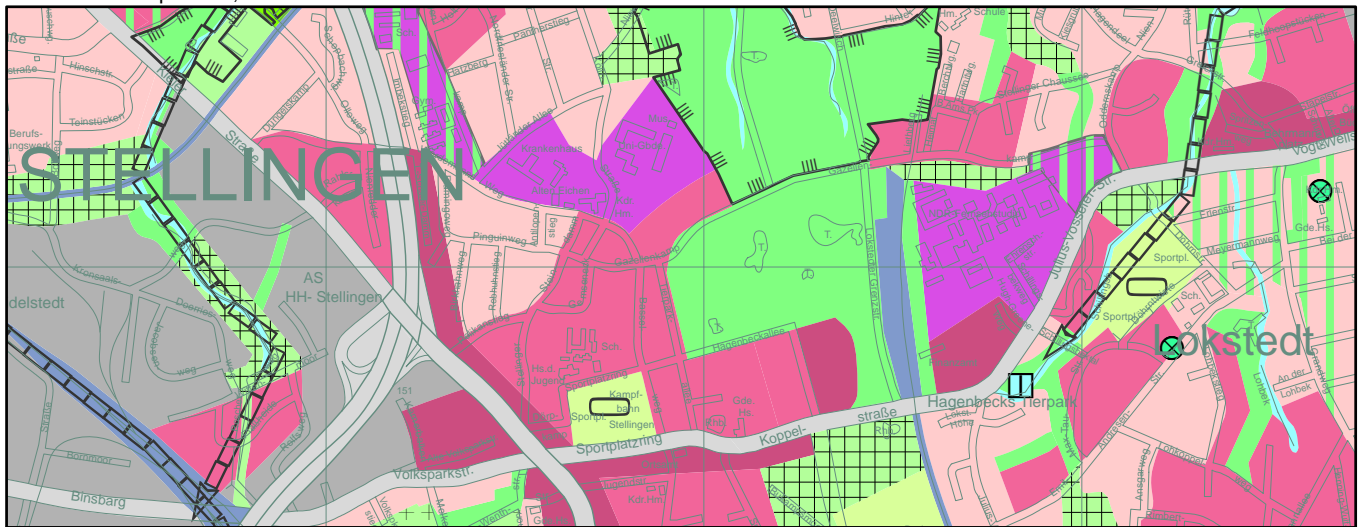


Landschaftsprogrammänderung

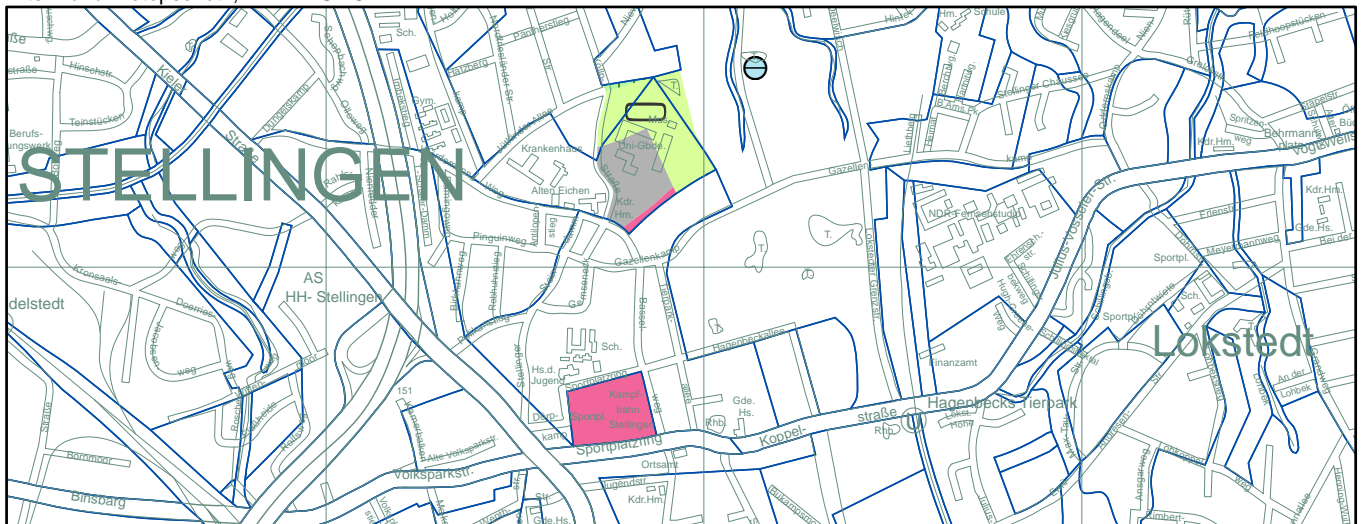


Geändertes Landschaftsprogramm

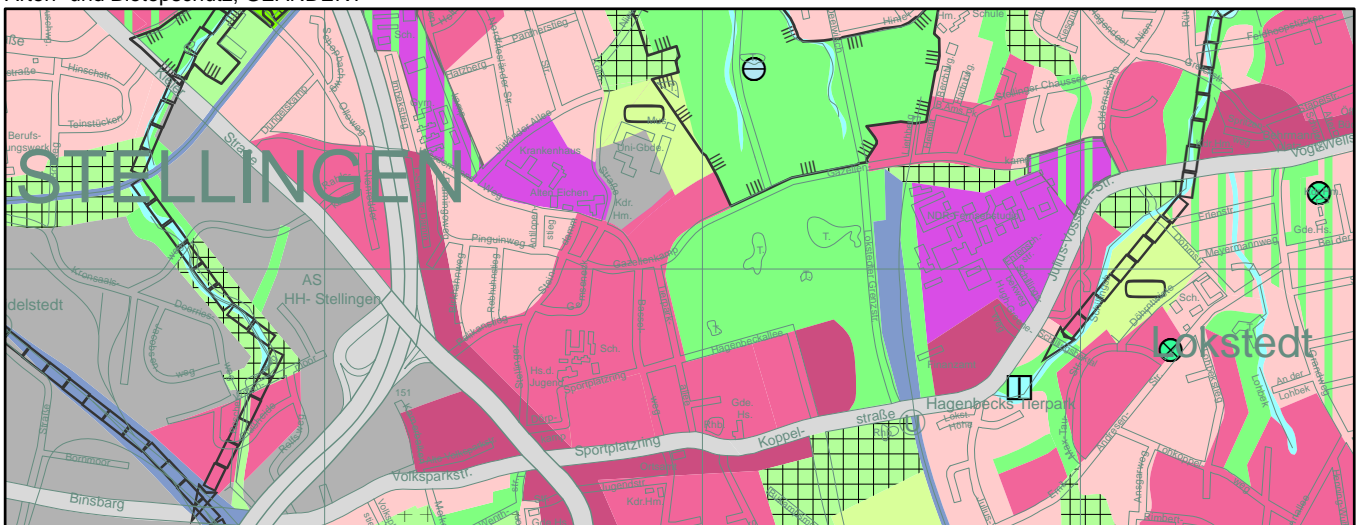





Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)

 Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen (14 a)

 Sportanlage (10 d)

 wertvoller Einzelbiotop: Kleingewässer

**Einhundertzweiundvierzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
(Grün und Gewerbe nordwestlich Hagenbecks Tierpark sowie
Wohnen nördlich Sportplatzring in Stellingen)**

Vom 8. Juni 2017

(HmbGVBl. S. 156)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der Vogt-Kölln-Straße, nördlich Wördemanns Weg und Gazellenkamp sowie nördlich des Sportplatzrings im Stadtteil Stellingen (L03/14 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende -Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms
(Grün und Gewerbe nordwestlich Hagenbecks Tierpark sowie
Wohnen nördlich Sportplatzring in Stellingen)**

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertzweiundvierzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des -Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L03/14 wird durch die einhundertsechsfundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist -erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2014 (Amtl. Anz. S. 2119) vom 17. November bis zum 16. Dezember 2014 stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt,

werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden nördlichen Teilbereich nordwestlich Hagenbecks Tierpark die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“, „Öffentliche Einrichtung“ und „Par-anlage“ dar. Östlich grenzen die Flächen der Landschaftsachse Eimsbüttel, hier die Stellingener Schweiz an, dargestellt über die Milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“ und „Bezirkspark“. Diese Flächen unterliegen dem Landschaftsschutz. Im südlichen Teilbereich sind die vorhandenen Sportplätze als Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ nördlich der Straße Sportplatzring mit der Milieübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt in dem zu ändernden nördlichen Teilbereich die Biotopentwicklungsräume 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ und 13b „Gemeinbedarfsflächen“ dar. Östlich angrenzend liegt der Biotopentwicklungsbereich 10a „Parkanlage“ im Landschaftsschutzgebiet Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen. Im südlichen Teilbereich sind die Sportplätze als Biotopentwicklungsbereich 10d „Sportanlage“ nördlich der Straße Sportplatzring dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertsechsfundfünfzigste Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“ im nördlichen Teilbereich sowie „Wohnbauflächen“ im südlichen Teilbereich dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Mit dem Bebauungsplan Stellingen 61 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung eines Universitätsstandorts durch Sport- und Gewerbeflächen geschaffen werden. Die derzeit am Sportplatzring gelegenen Sportflächen sollen hierher verlagert werden. Mit dem Bebauungsplan Stellingen 62 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau am jetzigen Sportflächenstandort geschaffen werden.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans werden im Landschaftsprogramm im nördlichen Teilbereich die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“, „Öffentliche Einrichtung“ und „Parkanlage“ in die Milieus „Gewerbe/Industrie und Hafen“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ geändert. Die Grenze zum Milieu „Etagenwohnen“ wird korrigiert. Die Milieübergreifende Funktion „Landschaftsachse“ wird in ihrem Verlauf angepasst, sie schließt zukünftig die Sportanlagen mit ein.

Im südlichen Teilbereich wird das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die bisher dargestellten Biotopentwicklungsräume 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, bei hohem Anteil an Grünflächen“, 13b „Gemeinbedarfsflächen“ und 10a „Parkanlage“ in die Biotopentwicklungsräume 14a „Industrie/Gewebe und Hafen“ und 10d „Sportanlage“ geändert. Die Grenze zum Biotopentwicklungsräum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ wird korrigiert. In der östlich angrenzenden Parkanlage wird die Darstellung wertvoller Einzelbiotop „Kleingewässer“ ergänzt. Im südlichen Teilbereich wird der Biotopentwicklungsräum 10d „Sportanlage“ in den Biotopentwicklungsräum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ geändert.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 12,5 ha.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Zu den Inhalten des Landschaftsprogramms siehe Ziffer 2.

Mit der differenzierteren Darstellung von Grün- und Freiflächen innerhalb der dicht besiedelten Bereiche ist die Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Erholungsflächen im Landschaftsprogramm ablesbar.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet wird derzeit durch den Fachbereich Informatik der Universität Hamburg genutzt. Auf dem Gelände befinden sich Gebäude, Verkehrsflächen, Park- und Grünflächen.

Das nördliche Plangebiet mit der Universitätseinrichtung Informatik stellt einen Übergang von den östlich gelegenen, dicht bebauten Bereichen zu den nordöstlich gelegenen Freiflächen der Stellingener Feldmark dar. Es ist teilweise von Parkplätzen und von den großen Baukörpern der Universitätsgebäude geprägt. Es sind aber auch kleinere offene Grünflächen und einige markante Einzelbäume bzw. Baumensembles vorhanden. In diesen Bereichen ist das

Landschaftsbild auf Grund von Hecken und Gehölzen, sowie den über das Gelände verteilten Gebäuden eher kleinräumig und abwechslungsreich. Nördlich und östlich davon gibt es größere, parkähnlich gestaltete Grünflächen mit Obstbäumen. Die Aufenthaltsqualität ist hier auf Grund der abwechslungsreichen und naturnahen Kulisse hoch.

Eine Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm besteht durch den Verkehr auf der Vogt-Kölln-Straße und dem Wördemanns Weg. Das nördliche Plangebiet befindet sich zudem im Bereich der An- und Abflugschneise des Hamburg Airport und ist damit auch der entsprechenden Fluglärmbelastung ausgesetzt.

In Teilen des Plangebiets ist natürlich anstehender Boden vorhanden, der überwiegend aus -Geschiebemergel besteht. In diesen Bereichen ist auf Grund der verminderten Durchlässigkeit des Bodens für Sickerwasser von einer geringen Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Die Versickerung von Oberflächenwasser in den tieferen Untergrund ist nur eingeschränkt möglich.

An der tiefsten Stelle befindet sich ein Retentionsbereich, in dem sich ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschütztes Feuchtbiotop gebildet hat.

Dieses Plangebiet gehört mit seinem derzeit vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad und seinem Baumbestand eher zu den bioklimatischen und lufthygienischen Entlastungsräumen und Kalt-/Frischlufentstehungsgebieten im Norden Hamburgs.

Das nördliche Plangebiet ist auf Grund des hohen Anteils an gut strukturierten Grünflächen in Benachbarung des Landschaftsschutzgebietes Stellingener Schweiz von Bedeutung für die Avifauna und Amphibien. Für andere Tiere hat das nördliche Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung.

Beim südlichen Teilbereich handelt es sich um das Sportplatzgelände „Kampfbahn Stellingen“ mit zwei wasser gebundenen Sportplätzen, einer Rasen-Kampfbahn und einem Kleinspielfeld mit Vereinshaus. Das Gelände ist mit Ausnahme des südlichen Randes durch eine Allee gefasst.

Eine Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm besteht insbesondere durch den Verkehr auf dem südlichen Teil des Sportplatzrings. Durch die relative Nähe zum Hamburg Airport ist das Gebiet entsprechend fluglärmbelastet.

Die Böden sind durch die baulichen Maßnahmen und Inanspruchnahme durch den Sport teilweise verdichtet und nur bedingt versickerungsfähig.

Die Sportflächen haben nur sehr geringe Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Dies gilt nicht für den umgebenden Baumbestand.

In beiden Planbereichen kommen keine nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützten oder besonders geschützten Pflanzenarten vor.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Die geplante Flächenherrichtung im nördlichen Teilbereich zur gewerblichen Nutzung und der Bau der Sportflächen werden eine Änderung der Gestalt und Nutzung und Auswirkungen auf den Umweltzustand haben. Im Bereich der gewerblichen Nutzung wird eine deutlich bauliche Verdichtung erfolgen, die Flächen der zukünftigen Sportanlagen werden stark in ihrem Aufbau und Relief verändert. Mit der vorgesehenen Rodung von Teilen des Gehölz- und Baumbestandes sind neben dem Verlust des Grünvolumens auch negative Auswirkungen auf die derzeit im Plangebiet lebenden Tiere verbunden.

Durch den Betrieb der Gewerbeunternehmen wird es zu Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffen kommen. Als

weitere Lärmquelle sind die geplanten Sportanlagen zu nennen.

Im südlichen Planbereich findet eine Bebauung und Versiegelung auf den Flächen der ehemaligen Sportanlagen statt.

Die baulichen Entwicklungen werden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Realisierung der beabsichtigten Planung ist davon auszugehen, dass sich die Umweltsituation im Plangebiet nicht wesentlich verändern wird. Eine weitere bauliche Inanspruchnahme im nördlichen Teilbereich für die Universität wäre jedoch jederzeit möglich. Auch eine Modernisierung von Sportanlagen an bestehenden Standorten kann durch bauliche Beanspruchung zu nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt führen.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Im nördlichen Plangebiet sollen Sport- und Gewerbeflächen entwickelt werden. Die Darstellung von Wohnbauflächen wurde auf Grund der Lage des Plangebiets in der Einflugschneise des Hamburg Airport und der damit verbundenen rechtlichen Einschränkungen verworfen. Die Lage ist wegen der Erreichbarkeit für gewerbliche Nutzungen im Vergleich zu anderen Nutzungen geeignet. Die Angliederung der Sportflächen an die Landschaftsachse ergibt einen sinnvollen Frei-flächen- und Erholungsverbund.

Mit den Wohnbauflächen in der Stelling Mitte wird dringend benötigter Wohnungsbau sowie ergänzender Einzelhandel und Dienstleistungen im Zentrum Stellingens entwickelt werden.

Das Landschaftsprogramm folgt damit dem Flächennutzungsplan.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Dementsprechend wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die negativen Auswirkungen der Planung können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen gemindert werden. Insbesondere ist durch

entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass ein möglichst großer Anteil der im Plangebiet vorhandenen Bäume und Gehölze erhalten bleibt bzw. durch Neuanpflanzungen ergänzt wird.

Der Wasserhaushalt ist durch entsprechende Maßnahmen zu regeln.

Geeignete Maßnahmen sind für den Artenschutz festzusetzen.

Die Sportanlagen sind durch geeignete Maßnahmen an die Landschaftsachse anzugliedern. Für das Wohngebiet sind entsprechende Grünqualitäten und eine Vernetzung zu den umliegenden Erholungsflächen zu sichern.

Das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop wird eine Umsiedlung in den benachbarten Landschaftsraum erfahren. Die erforderliche Genehmigung wird aller Voraussicht nach im Rahmen der rechtlichen Anforderungen der Prüfung erfolgen.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fach-gesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

Mit der Änderung in beiden Teilbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung, für die Verlagerung von Sportflächen und Wohnungsbau im Ortszentrum Stellingen geschaffen werden.

In der Bilanz verschiebt sich das Verhältnis von baulichen Milieus und Grünflächen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung etwas zugunsten der Grünflächen. Verschlechterungen zu Lasten des Naturhaushalts ergeben sich insbesondere durch die Umwandlung von Gemeinbedarfsflächen in Gewerbe und durch eine erhöhte Ausnutzung der Flächen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Diese Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern.

Das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop wird eine Umsiedlung erfahren. Die erforderliche Genehmigung wird aller Voraussicht nach im Rahmen der rechtlichen Anforderungen der Prüfung erfolgen.